4081/AB XXIII. GP

Eingelangt am 11.06.2008
Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Unterricht, Kunst und Kultur

Anfragebeantwortung

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

Geschäftszahl: BMUKK-10.000/0117-III/4a/2008

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, 10. Juni 2008

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4197/J-NR/2008 betreffend Schulautonomie exzessiv ausgenutzt, die die Abg. Mag. Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen am 25. April 2008 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:
Schulautonome Lehrplanbestimmungen werden vom zuständigen Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) beschlossen und der Schulbehörde 1. Instanz zur Kenntnis gebracht. Eine Überprüfung erfolgt durch die Schulbehörde 1. Instanz.

Zu Frage 2:
Die Überprüfung erfolgt durch einen Vergleich der schulautonom festgelegten Lehrplanbestimmungen mit dem gemäß erlassenen Lehrplan zulässigen Abweichungen.

Zu Frage 3:
Die Dokumentation erfolgt an den Landesschulräten auf unterschiedliche Weise. Zumeist werden Verbesserungsaufträge in den vorgelegten SGA-Protokollen festgehalten.

Zu Fragen 4 bis 6:
Die Rechtskonformität der schulautonomen Lehrplanbestimmungen wird von den Schulbehörden 1. Instanz überprüft. Gesetzwidrigkeiten sind dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nicht bekannt.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu Frage 7:
Die Zuständigkeit (Aussetzen von nicht rechtskonformen SGA-Beschlüssen) liegt bei den Schulbehörden 1. Instanz.

Zu Frage 8:
Klassenzusammenlegungen und ein dadurch bedingter Lehrkräftewechsel für einen Teil der Schülerinnen und Schüler kommen immer wieder vor. Die Ursache liegt zumeist darin, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler für eine eigenständige Klasse zu gering ist.

Die Erfahrung zeigt, dass durch Abstimmung von Lehrinhalten und Koordination des Unterrichts von Lehrkräften gleicher Gegenstände in den meisten Fällen bei den Schülerinnen und Schülern gleicher Wissenstand sicher gestellt wird und keine wesentlichen Nachteile im weiterführenden Unterricht auftreten.

Zu Frage 9:
Die Lehrpläne im Bereich der technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Schulen sind Rahmenlehrpläne, die die für einen Unterricht am Stand der Technik erforderlichen Anpassungsfreiräume enthalten. Die Koordination der Umsetzung und die Erzielung vergleichbarer Lernergebnisse ist innerhalb eines Schulstandortes Aufgabe der zuständigen Abteilungsvorständinnen und Abteilungsvorstände; die Koordination der Umsetzung zwischen verschiedenen Schulstandorten erfolgt durch bundesweite Fachrichtungsarbeitsgruppen.

Zu Frage 10:
Die in der Anfrage behauptete Einschränkung von Diplomarbeiten auf „gute bis sehr gute Schüler“ lässt sich nicht aus den einschlägigen Rechtsgrundlagen ableiten. Bei der Durchführung einer Diplomarbeit können Ergebnisse des Unterrichts miteinbezogen werden; dies ist unter anderem auch deshalb erforderlich, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass Schülerinnen und Schüler zu Hause über die nötigen Einrichtungen (Werkstätten, Laboratorien etc.) verfügen. Eine überwiegende Abfassung der Diplomarbeit im Rahmen des Unterrichts ist nicht rechtskonform.

Zu Frage 11:
Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ ist in der Prüfungsordnung BMHS geregelt. Danach umfasst diese mündliche Teilprüfung eine Aufgabenstellung, die die Diplomarbeit und deren fachliches Umfeld betrifft. Im Zuge laufender Qualitätsentwicklungen wurden die Prüfungsabläufe präzise und einheitlich definiert.

Zu Frage 12:
Die Diplomarbeit ist grundsätzlich als Teamarbeit angelegt. In diesem Sinne sind Teampräsentationen nicht ausgeschlossen, wobei ein ausgewogenes Verhältnis der Präsentation zur Prüfung des fachlichen Umfeldes zu gewährleisten ist und keinesfalls eine Wiedergabe des Inhalts der (bereits als Klausurarbeit beurteilten) Diplomarbeit in Frage kommt. Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ kann sich nicht ausschließlich auf eine „Gruppenpräsentation“ beschränken; vielmehr muss die eigenständige Auseinandersetzung des jeweiligen Prüfungskandidaten mit dem eigenen Diplomarbeitsteil einschließlich des fachlichen Umfeldes Gegenstand der mündlichen Teilprüfung sein.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu Frage 13:

Eine österreichweit einheitliche Umsetzung der Intentionen der Prüfungsordnung BMHS ist ein Schwerpunkt in der Qualitätsentwicklung des berufsbildenden Schulwesens und wird mit damit zusammenhängenden Schulungsmaßnahmen gewährleistet.

Die Bundesministerin:

Dr. Claudia Schmied eh.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.